

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Erdgas mit 10% Bioerdgas an Sondervertragskunden der grünES GmbH (grünES)



Stand 14. November 2015

1. **Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert? (Punkt 1 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)**
 - 1.1 Der Gaslieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die grünES Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.
 - 1.2 Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die grünES mit. Kann Ihr derzeitiger Gaslieferungsvertrag nicht innerhalb von 4 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung, beendet werden, haben sowohl die grünES als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.
 2. **Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten? Kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die gesetzlichen vorgegebenen Anteile von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge ändern?**
 - 2.1 Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Erdgaslieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie, noch die grünES vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die grünES können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die grünES stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten von der grünES keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die grünES wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.
 - 2.2 Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die grünES den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer 2-wöchigen Frist frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs in Textform kündigen. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der grünES.
 - 2.3 Verändert sich der durch Gesetz vorgegebene Anteil von Bioerdgas an der Gesamtbezugsmenge, so kann der Vertrag beidseitig frühestens mit einer Frist von 1 Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Für eine wirksame Kündigung ist der fristgemäße Zugang der Kündigung in Textform bei der grünES maßgeblich.
 - 2.4 Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres örtlichen Netzbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung durchführt, kann dies mit einer Veränderung der Entgelte für diese Leistungen verbunden sein. In diesem Fall ist die grünES berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. die Messdienstleistung anzupassen.
 - 2.5 Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 f EnWG und werden der grünES dafür vom Netzbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die grünES berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Die grünES GmbH wird Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte dem Kunden mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung brieflich mitteilen; hierbei hat die grünES GmbH den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Punkt 10.5 und die staatlich und regulatorisch veranlassenen Preisbestandteile in übersichtlicher Form anzugeben. Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.
 - 2.6 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt erhalten.
 - 2.7 Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).
 3. **Wie und in welchem Umfang liefert die grünES? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?**
 - 3.1 Die grünES schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die grünES ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.2 Das von der grünES gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.
 - 3.3 Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.
 - 3.4 Die grünES wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die grünES jedoch befreit,
 - a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,
 - b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - c) soweit und solange die grünES an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der grünES nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumut-
 - barkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
 - 3.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die grünES von der Pflicht, Gas zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der grünES nach Punkt 13 dieser AGB beruht.
 - 3.6 **Hinweis der grünES zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die grünES wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der grünES bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der grünES aufgeklärt werden können.
 - 3.7 Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die grünES, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen.
4. **Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie erfolgt die Abrechnung?). Welche Nutzenergie hat Gas und welche Verwendungsbeschränkungen als Kraftstoff gibt es?**
 - 4.1 Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m³) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der grünES mitgeteilt.
 - 4.2 Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert HS_n oder die Zustandszahl) erhält die grünES vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister und weist diese auf der Kundenrechnung aus.
 - 4.3 Nutzenergie Gas (§ 2 Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV): Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2 fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.
 - 4.4 Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
 5. **In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der grünES? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?**
 - 5.1 Sie beziehen von der grünES Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.
 - 5.2 Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
 - 5.3 Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der grünES mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
 6. **Wem müssen Sie Zutritt gestatten?** Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der grünES, des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur soweit dies zur Ermittlung vergleichbarer Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe des Punkts 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
 7. **Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?**
 - 7.1 Die grünES ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.
 - 7.2 Die grünES kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der grünES an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die grünES kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
 - 7.3 Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die grünES Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 7 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

- 8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?**
 Sie können jederzeit von der grünES ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der grünES stellen, müssen Sie die grünES mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der grünES getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.
- 9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?**
 9.1 Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die grünES den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- 9.2 Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.
- 10. Wie setzen sich die Gaspreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?**
10.1 Zusammensetzung der Preise
 10.1.1 Die grünES beliefert Sie zu den im Vertragsformular genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für die Messung und den Messstellenbetrieb eines nicht-elektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), die Abrechnung, die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die Konzessionsabgaben.
- 10.1.2 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der grünES erhalten Sie unter www.gruen-es.de.
- 10.2 Änderungen von Steuern und Abgaben**
 10.2.1 Während der gesamten Vertragslaufzeit gelten in Bezug auf Preisänderungen die nachfolgenden Absätze.
- 10.2.2 Die grünES ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Der Vertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.
- 10.2.3 Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionen) wirksam werden, gilt Punkt 10.2 Absatz 2 entsprechend.
- 10.3 Preise zum Ablauf der eingeschränkten Netto-Preisgarantie**
 Zum Ablauf der eingeschränkten Netto-Preisgarantie gelten dann die zu diesem Zeitpunkt aktuell auf der Internetseite der grünES veröffentlichten Preise Ihres Produkts. Demnach kommen also die Preise zur Anwendung, wie sie sich ausgehend von Ihrem ursprünglichen Preisstand bei Vertragsschluss für Kunden ohne eingeschränkte Netto-Preisgarantie fortentwickelt haben. Diese Preisentwicklung richtet sich nach den Regelungen zur Preisänderung gemäß den Punkten 10.2 und 10.4 der Allgemeinen Bestimmungen. Die grünES wird mindestens 6 Wochen vor Ablauf der eingeschränkten Netto-Preisgarantie eine briefliche Mitteilung mit den zum Ablauf der eingeschränkten Netto-Preisgarantie geltenden Preisen an den Kunden versenden; hierbei hat die grünES GmbH den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Punkt 10.5 und die staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile in übersichtlicher Form anzugeben. Eine Mitteilung erfolgt jedoch nur, sofern die auf der Internetseite der grünES veröffentlichten Preise Ihres Produkts von dem Preis, der vor Ablauf der eingeschränkten Netto-Preisgarantie gegolten hat, abweichen. Im Falle einer Änderung der Preise kann der Vertrag nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.
- 10.4 Preisänderungen nach Ablauf der eingeschränkten Netto-Preisgarantie**
 10.4.1 Preisänderungen durch die grünES erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. grünES ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die grünES verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die grünES hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist die grünES verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- 10.4.2 Die grünES GmbH wird Änderungen der Preise gemäß Punkt 10.4 Absatz 1 mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung brieflich mitteilen; hierbei hat die grünES GmbH den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderungen sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Punkt 10.5 und die staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile in übersichtlicher Form anzugeben.
- Die grünES GmbH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 10.4.3 Punkt 10.2 über Änderungen von Steuern und Abgaben bleibt unberührt.
- 10.4.4 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 10.5 gekündigt werden.
- 10.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung**
 Im Fall einer Änderung der Preise haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 10.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen**
 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilweit berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfolgsabhängiger Abgabensätze.
- 11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?**
 11.1 Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die grünES für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Abweichend von Punkt 11 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Gasverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die grünES kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Gasverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 - 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.gruen-es.de oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen gerne zu.
- 11.3 Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung angepasst werden.
- 11.4 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der grünES angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.
- 11.5 Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.
- 11.6 Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.
- 11.7 Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die grünES Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die grünES für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die grünES die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.
- 11.8 Gegen Ansprüche der grünES können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?**
 12.1 Die grünES kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die grünES Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die grünES wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.
- 12.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die grünES beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 12.3 Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die grünES Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 12.4 Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung

- Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die grünES Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
- 12.5 Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.
- 13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?**
- 13.1 Die grünES ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die grünES berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die grünES kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die grünES eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der grünES mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 13.3 Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen drei Werktage im Voraus mitgeteilt.
- 13.4 Die grünES hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die grünES die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.
- 13.5 Die grünES ist in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die grünES zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 14. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?**
- Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der grünES.
- 15. Werden Wartungsdienste angeboten?**
- Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 16. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?**
- Ihre zur Durchführung des Gaslieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der grünES als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 17. Welche Kommunikationswege stehen Ihnen zur Verfügung?**
- Die Kommunikation bezüglich der Vertragsabwicklung kann über den Postweg (Brief) oder elektronisch erfolgen. Falls Sie sich bei Vertragsschluss oder während der Vertragslaufzeit nicht für den elektronischen Kommunikationsweg entscheiden, so gilt der Postweg als vereinbart. Wichtige Mitteilungen – insbesondere die Mitteilung über Preisänderungen, Mahnungen, Kündigung und Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen – erfolgen weiterhin auf dem Postwege.
- 17.1 Die elektronische Rechnung**
- 17.1.1 Die grünES ermöglicht Ihnen nach Ihrem ausdrücklichen Wunsch, Ihre Energierechnungen in einem gesonderten Portal der grünES-Website abzurufen. Für den Abruf der Rechnungsdaten ist ein persönlicher Internetzugang erforderlich. Sie sind verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben, deren elektronischer Briefkasten von Ihnen regelmäßig abgerufen wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Die Bereitstellung der Rechnung erfolgt dann ausschließlich elektronisch (im Portal der grünES-Website). Die Rechnungsdaten umfassen alle Positionen, die auch in einer Rechnung der grünES in Papierform enthalten sind. Der Versand auf dem Postweg erfolgt erneut nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch.
- 17.1.2 Sie erhalten mit dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit der Rechnung eine Benachrichtigung per E-Mail an die von Ihnen angegebene elektronische Adresse. Nicht abgerufene Rechnungen gehen am Tag nach Benachrichtigung per E-Mail über Ihre Bereitstellung im Portal der grünES-Website zu. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang der Benachrichtigung oder zum Abrufen sowie eine Änderung Ihrer elektronischen Adresse ist für die Zugangsfiktion unerheblich.
- 17.1.3 Wenn in Ihrem Vertragskonto mehrere Lieferverträge für verschiedene Produkte und Energiesparten geführt werden (z. B. Strom, Gas, Wasser), so gilt ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die elektronische Rechnung in einer der Sparten diese auch für die übrigen Lieferverträge.
- 17.2 Haftung und Haftungsbeschränkung**
- 17.2.1 Für die elektronische Bereitstellung von Mitteilungen oder elektronischen Rechnungen haftet die grünES nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Weiter haftet die grünES nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der grünES aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- 17.2.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der grünES auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben, oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
- 17.2.3 Eine Haftung der grünES für Schäden, die durch den Missbrauch des Passworts oder durch fehlerhafte Eingaben im Portal der grünES-Website verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- 17.2.4 Die grünES haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Service-Providern.
- 17.2.5 Für Datenverlust auf Ihrem PC kann die grünES keine Haftung übernehmen.
- 17.2.6 Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die grünES nicht verpflichtet.
- 18. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?**
- 18.1 Die grünES ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen und der ergänzenden Bedingungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen und der ergänzenden Bedingungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die grünES unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der grünES gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- 18.2 Die grünES wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen und der ergänzenden Bedingungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen und der

Wer ist Ihr Vertragspartner?

grünES GmbH, Fleischmannstr. 50, 73728 Esslingen a. N.
 Registergericht Stuttgart Nr. HRB 742294
 Ust.ID: DE284433160
 Geschäftsführung: Dominik Völker und Michael Sommer

Wie können Sie den Kundenservice der grünES erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie und über den Anschluss an das Versorgungsnetz können Sie sich an unseren Kundenservice wenden:

grünES GmbH
 Fleischmannstr. 50, 73728 Esslingen a. N.
 Telefon: 0711 3907-200 | Telefax: 0711 3907-479
 E-Mail: info@gruen-es.de | Internet: www.gruen-ES.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
 Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
 Telefon: Mo. – Fr. von 9:00 – 15:00 Uhr
 030 22480-500 oder 01805 101000 – bundesweites Infotelefon
 (Festnetzpreis 14 Cent/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/min)
 Telefax: 030 22480-323
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
 Telefon: 030 27 57 240-0 | Fax: 030 27 57 240-69
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
 Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Ergänzende Bedingungen der grünES GmbH (grünES)

Stand 01. Januar 2015



1. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die grünES berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß Punkt 11.7 der Allgemeinen Bestimmungen (AGB), der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung nach Punkt 13.4 der AGB folgende Kosten:

	netto	brutto
a) für jede neue schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00 €* 4,00 €	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der grünES während der üblichen Arbeitszeit		
– aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	60,00 €* 60,00 €	
– zum Einzug einer Forderung	50,00 €* 50,00 €	
– zur Unterbrechung der Versorgung	65,00 €* 65,00 €	
– zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	60,00 € 60,00 €	71,40 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Erweiterter Abrechnungsservice gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle)

Das Entgelt für die jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung auf Wunsch des Kunden (z. B. Zwischenabrechnung) oder nach getroffener Vereinbarung (Änderung des Rechnungsturnus auf halb-, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung) werden 10,80 Euro netto (12,85 Euro brutto) berechnet.

4. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der gerundete Bruttopreis (in kursiver Darstellung) enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.